

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßen und Brücken: eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Dienst“ bei der Unterabteilung Bauwerkprüfung;
 Abteilung 12 – Wasservirtschaft: eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Dienst“ in der Unterabteilung Klagenfurt;
 Abteilung 12 – Wasservirtschaft: eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Dienst“ in der Unterabteilung Spittal/Drau;
 Musikschulen des Landes Kärnten: vier Planstellen für je eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Schlagwerk, im Fach Akkordeon und Steirische Harmonika, im Fach Violoncello und im Fach Blockflöte und Musikalische Früherziehung an der Slowenischen Musikschule

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Wolfsberg, LKH Villach, Gailtal-Klinik Hermagor

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadt Villach, der Stadtgemeinde Wolfsberg, der Gemeinde Köttmannsdorf, der Gemeinde Berg im Drautal

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Bad Bleiberg (vereinfachtes Verfahren)

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Stadtgemeinde Feldkirchen

Gefahrenzonenplan Krastalbach

Gefahrenzonenplan Fretterbach

Gefahrenzonenplan Lieser

Bezirkshauptmannschaften

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermark: Eigentumsübertragungen

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH: Heizungssanierung Wohnanlage 9020 Klagenfurt, Feschnigstraße 12/I-VI und Sonnengasse 1+3

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 9 – Straßen und Brücken

Eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Dienst“ bei der Unterabteilung Bauwerksprüfung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer Höheren Technischen Lehranstalt, Ausbildungszweig Elektrotechnik oder Mechatronik; mehrjährige Berufserfahrung; sehr gute EDV-Kenntnisse - Windows, Excel, Word; Kenntnisse der Gesetze und Normen; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: Kenntnis der öffentlichen Verwaltung

Tätigkeitsbeschreibung: Bauwerksprüfung und besonders E&M

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse nach den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 17. Juni 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. Mai 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 12 - Wasserwirtschaft

Eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Dienst“ in der Unterabteilung Klagenfurt

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer Höheren Lehranstalt für Bautechnik, Ausbildungszweig Tiefbau; Berufserfahrung im Bauwesen; gute EDV-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht sind: Praxis im Fachgebiet Schutz- und Siedlungswasserwirtschaft (Förderungsabwicklung, Planungen, Projektleitung, Ausschreibung, Vergabe, Bauausführung, Bauleitung und Bauaufsicht)

Tätigkeitsbeschreibung: Projektleitung und -koordination bei schutzwasserwirtschaftlichen Projekten mit Förderungsabwicklungen, Planungen, Ausschreibung und Vergabe von Planungs- und Bauleistungen, Bauausführung mit Bauleitung bzw. Bauaufsicht. Wasserbautechnischer Amtssachverständigendienst.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 17. Juni 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. Mai 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 12 - Wasserversorgung

Eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Dienst“ in der Unterabteilung Spittal/Drau

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer Höheren Technischen Lehranstalt für Bautechnik (bevorzugt Ausbildungszweig Tiefbau); sehr gute Kenntnisse und Praxis im Zeichnen mit CAD-Systemen; sehr gute EDV-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht sind: Kenntnis und Praxis im Bereich Vermessungswesen; Praxis im Fachgebiet Schutz- und Siedlungswasserwirtschaft.

Tätigkeitsbeschreibung: Amtssachverständigendienst im Bereich Wasserbautechnik, Förderungsabwicklung Schutzwasserwirtschaft, Mitarbeit bei der Koordination von schutzwasserwirtschaftlichen Planungen (Regionalstudien, Gewässerentwicklungskonzepte, generelle Projekte, etc.) und der Koordination von Gefahrenzonenplänen im Bereich der Bundeswasserbauverwaltung. Koordination und Detailplanung von HW-Schutzprojekten, Gewässerinstandhaltungsprojekten und Kleinmaßnahmen, Projektleitung, Betreuung von schutzwasserbaulichen Projekten in der Bauausführung inkl. bautechnischer und förderungstechnischer Abrechnung, Mitarbeit bei der Umsetzung der Gewässerzustandsaufsicht

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Spittal/Drau

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestim-

mungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 24. Juni 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. Mai 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Amt der Kärntner Landesregierung

Bei den Musikschulen des Landes Kärnten gelangen ab dem Wintersemester 2019/2020 folgende Planstellen zur Besetzung:

Eine Planstelle für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Schlagwerk an der Slowenischen Musikschule.

Eingeladen zu einem Probespiel mit Lehrauftritt werden Bewerber/innen, die eine abgeschlossene staatliche Lehrbefähigung im Fach Schlagwerk durch eine musikalisch-pädagogische Ausbildung an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder einem berufsbildenden Konservatorium oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweisen können. Deutsch und Slowenische Sprachkenntnisse für die Lehrtätigkeit müssen gegeben sein.

Eine Planstelle für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Akkordeon und Steirische Harmonika an der Slowenischen Musikschule.

Eingeladen zu einem Probespiel mit Lehrauftritt werden Bewerber/innen, die eine abgeschlossene staatliche Lehrbefähigung im Fach Akkordeon und Steirische Harmonika durch eine musikalisch-pädagogische Ausbildung an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder einem berufsbildenden Konservatorium oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweisen können. Deutsch und Slowenische Sprachkenntnisse für die Lehrtätigkeit müssen gegeben sein.

Eine Planstelle für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Violoncello an der Slowenischen Musikschule.

Eingeladen zu einem Probespiel mit Lehrauftritt werden Bewerber/innen, die eine abgeschlossene staatliche Lehrbefähigung im Fach Violoncello durch eine musikalisch-pädagogische Ausbildung an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder einem berufsbildenden Konservatorium oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweisen können. Deutsch und Slowenische Sprachkenntnisse für die Lehrtätigkeit müssen gegeben sein.

Eine Planstelle für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Blockflöte und Musikalische Früherziehung an der Slowenischen Musikschule.

Eingeladen zu einem Probespiel mit Lehrauftritt werden Bewerber/innen, die eine abgeschlossene staatliche Lehrbefähigung im Fach Blockflöte und Musikalische Früherziehung durch eine musikalisch-pädagogische Ausbildung an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder einem berufsbildenden Konservatorium oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweisen können. Deutsch und Slowenische Sprachkenntnisse für die Lehrtätigkeit müssen gegeben sein.

Entlohnung/Einstufung: I L/I 3 oder I L/I 2a1 Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 i.d.g.F.

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese die Ausschreibungskriterien erfüllen und ihre Bewerbung mit einem Bewerbungsbogen, der bei den Portieren des Amtes der Kärntner Landesregierung (Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1), bei der Direktion der Musikschulen des Landes Kärnten (Klagenfurt am Wörthersee, Mießtaler Straße 8) sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft aufliegt bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist, erfolgen die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben, und diese bis spätestens 19. Juni 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, bzw. interne Bewerber/innen, die sich in einem arbeitsrechtlich zweitbefristeten Dienstverhältnis befinden, sind in das Auswahlverfahren (Probespiel und Lehrauftritt) nicht einzubeziehen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. Mai 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
MMag. Markus M e l c h e r

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Hilfskräfte für die Zentralwäscherei (m/w) in 50% (20 Stunden/Woche) Teilzeitbeschäftigung
Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Urologie
Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Neurochirurgie

Für unseren Standort LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Reinigungskräfte - Teilzeitbeschäftigung 50%

Für unseren Standort LKH Villach gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Diätologin/Diätologe in Teilzeitbeschäftigung

Für unseren Standort Gailtal-Klinik Hermagor gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Dipl. Sozialarbeiter/Dipl. Sozialarbeiterin

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 31. Mai 2019

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 23. Mai 2019

40. Verordnung: Kärntner Vergabe-Pauschalgebührenverordnung – K-VPV 2019

Ausgegeben am 24. Mai 2019

41. Kundmachung: Druck- und Kundmachungsfehlerberichtigung im Landesgesetzblatt für Kärnten

Ausgegeben am 28. Mai 2019

42. Verordnung: Kärntner Bau-Übertragsverordnung Klagenfurt-Land; Änderung

43. Verordnung: Kärntner Bau-Übertragsverordnung Villach-Land; Änderung

44. Verordnung: Kärntner Bau-Übertragsverordnung Völkermarkt; Änderung

45. Gesetz: Kärntner Landes-Pflanzenschutzgesetz

46. Gesetz: Kärntner Bezügegesetz 1997; Änderung

47. Verordnung: Kärntner Wetterschutzverordnung

Ausgegeben am 29. Mai 2019

47. Verordnung: Kärntner Wetterschutzverordnung

Ausgegeben am 29. Mai 2019

47. Verordnung: Kärntner Wetterschutzverordnung

47. Verordnung: Kärntner Wetterschutzverordnung

47. Verordnung: Kärntner Wetterschutzverordnung

47. Verordnung: Kärntner Wetterschutzverordnung

47. Verordnung: Kärntner Wetterschutzverordnung

47. Verordnung: Kärntner Wetterschutzverordnung

47. Verordnung: Kärntner Wetterschutzverordnung

47. Verordnung: Kärntner Wetterschutzverordnung

47. Verordnung: Kärntner Wetterschutzverordnung

47. Verordnung: Kärntner Wetterschutzverordnung

47. Verordnung: Kärntner Wetterschutzverordnung

47. Verordnung: Kärntner Wetterschutzverordnung

47. Verordnung: Kärntner Wetterschutzverordnung

47. Verordnung: Kärntner Wetterschutzverordnung

47. Verordnung: Kärntner Wetterschutzverordnung

47. Verordnung: Kärntner Wetterschutzverordnung

47. Verordnung: Kärntner Wetterschutzverordnung

che, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

60/2012 Teilflächen der Grundstücke Nr. 806/1, 806/2, 807 und 1108/4, KG Bogenfeld, im Ausmaß von 9.712 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

12/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 299/1, KG Drobollach, im Ausmaß von 555 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. Mai 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wolfsberg

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 27. Mai 2019, Zl. 03-Ro-131-1/8-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 10. April 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1b/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 992, KG Kleinedling, im Ausmaß von 374 m² von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche, in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

30/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 280/8, KG Unterleidenberg, im Ausmaß von 1.236 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

34/2018 Teilflächen der Grundstücke Nr. 488 und 485, KG Rieding, im Ausmaß von 692 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

37/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 23/4, KG Hartelsberg, im Ausmaß von 605 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. Mai 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Köttmannsdorf

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 17. Mai 2019, Zl. 03-Ro-60-1/5-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Köttmannsdorf vom 27. März 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

10/2018 eine Teilfläche von ca. 300 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 836/2, KG Wurdach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. Mai 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Berg im Drautal

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 17. Mai 2019, Zl. 03-Ro-10-1/2-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal vom 2. April 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

6/2018 eine Teilfläche von ca. 152 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 526/3, KG Berg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) und

7/2018 eine Teilfläche von ca. 169 m² aus dem als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 526/3, KG Berg, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GplG 1995 iVm § 20 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. Mai 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Bad Bleiberg (vereinfachtes Verfahren)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Bleiberg hat mit Beschluss vom 25. März 2019 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

6/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 648/5, KG Bleiberg, im Ausmaß von 272 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. Mai 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Aufhebung eines Aufschließungsgebietes
in der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 27. Mai 2019, Zl. 03-Ro-25-3/4-2019, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten vom 26. März 2019, Zl. 004-100-1/2019, mit welcher die Verordnung der Stadtgemeinde vom 22. Februar 1999, Zl. 610/1998-A Pr/DZ, insofern geändert wird, als die als Bauland gewidmeten und als Aufschließungsgebiet A 3 festgelegten

Teilflächen der Grundstücke Nr. 613/1 und 613/2, KG Waiern, im Ausmaß von ca. 5.200 m²

freigegeben werden, gemäß § 4a Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. Mai 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Gefahrenzonenplan Krastalbach

Der Gefahrenzonenplan für den Krastalbach, km 0,706 – km 1,820 (Oberlauf) in der Marktgemeinde Weißenstein im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung wird in der Zeit von Montag, dem 3. Juni 2019 bis Montag, dem 1. Juli 2019, in der Gemeinde und im Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 - Wasserwirtschaft - Unterabteilung Villach, Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach, 6. Stock, Zimmer 6.08, während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt.

Es steht jedem frei, während dieser Zeit Einsicht in den Gefahrenzonenplan zu nehmen und allenfalls eine Stellungnahme abzugeben.

Villach, am 27. Mai 2019

Für den Landeshauptmann:
Dipl.-Ing. Z o b e r n i g

Gefahrenzonenplan Fretterbach

Der Gefahrenzonenplan für den Fretterbach in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung wird in der Zeit von Montag, dem 3. Juni 2019 bis Montag, dem 1. Juli 2019, in der Gemeinde und im Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 - Wasserwirtschaft - Unterabteilung Villach, Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach, 6. Stock, Zimmer 6.08, während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt.

Es steht jedem frei, während dieser Zeit Einsicht in den Gefahrenzonenplan zu nehmen und allenfalls eine Stellungnahme abzugeben.

Villach, am 27. Mai 2019

Für den Landeshauptmann:
Dipl.-Ing. Z o b e r n i g

Gefahrenzonenplan Lieser

Der Gefahrenzonenplan für die Lieser in den Gemeinden Rennweg und Krems i. Ktn., im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung, wird in der Zeit von Freitag, dem 31. Mai 2019 bis Freitag, dem 28. Juni 2019 in den betreffenden Gemeindeämtern und im Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Spittal/Drau, Lutherstraße 6 – 8, 9800 Spittal/Drau, während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt.

Es steht jedem frei, während dieser Zeit Einsicht in den Gefahrenzonenplan zu nehmen und allenfalls eine Stellungnahme abzugeben.

Spittal an der Drau, am 23. Mai 2019

Für den Landeshauptmann:
Dipl.-Ing. S t e f a n S a n t e r

Bezirkshauptmannschaften

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt**

Gemäß § 10 Abs. 3 Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 – K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004 idF. LGBl. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des Grundstückes 1230/1 aus der EZ 72, KG 76004 Feistritz, im Ausmaß von 9.004 m², bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Völkermarkt, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Völkermarkt, am 28. Mai 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt
Der Vorsitzende:
Mag. G e r t K l ö s c h

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt**

Gemäß § 10 Abs. 3 Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 – K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004 idF. LGBl. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaft EZ 84, KG 76004 Feistritz, bestehend aus den Grundstücken 1228 und 1229, im Gesamtausmaß von 5.837 m², bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Völkermarkt, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Völkermarkt, am 28. Mai 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt
Der Vorsitzende:
Mag. Gert K l ö s c h

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat – Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt die Heizungssanierung (Umstellung auf Fernwärme) bei der Wohnanlage in 9020 Klagenfurt, Feschnigstraße 12/I-VI und Sonnengasse 1+3.

EZ 858, 818, Parz.Nr. .892, .744, .745, 697/4, KG 72106 Ehrental, Feschnigstraße 12/I-II - 1 Wohnhaus, 24 Wohnungen, Feschnigstraße 12/III-VI - 2 Wohnhäuser, 32 Wohnungen, Sonnengasse 1+3 - 1 Wohnhaus, 24 Wohnungen

Erfüllungsort: 9020 Klagenfurt

Erfüllungszeitraum: Sommer 2019 - Frühjahr 2020

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten – herausgegeben am 18. August 2000 – im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Heizungsinstallationen

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 18. Juni 2019, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. Mai 2019

Die Geschäftsführung:
Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.